

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 81/66

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Mai 1967

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April
1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
4. November 1965 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beansprucht Rente wegen Berufsunfähigkeit. Während des zweiten Weltkriegs verlor er in seinem 19. Lebensjahr - er ist 1925 geboren - die Sehkraft auf beiden Augen und den Geruchssinn. Vor dem Kriege war er vornehmlich als Bote beschäftigt gewesen. Nach seiner Erblindung wurde er ungefähr vier Monate lang zum Bürstenmacher ausgebildet. In diesem Beruf arbeitet er seit 1949 im Dienste der Deutschen Bundesbahn. Bis 1952 war ihm die Invalidenrente gewährt worden.

Im November 1960 beantragte er die Rente wegen Berufsunfähigkeit.

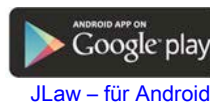
Die Beklagte lehnte nach Anhörung eines Arztes die Rentenbewilligung ab. Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Rentenleistung verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat hingegen das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat den Tatbestand der Berufsunfähigkeit nicht für erfüllt angesehen. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit sei ihm nach der sozialen Stellung, die er vor seiner Erblindung innegehabt habe, zuzumuten; sie entspreche auch seinen Kräften. Zwar seien bei dem Kläger in den letzten Jahren häufiger und langandauernde Hautekzeme aufgetreten; wiederholt habe er an nervöser Erschöpfung gelitten und sei an Bronchitis und Diabetes mellitus erkrankt. Diese Gesundheitsstörungen seien aber immer wieder nach einiger Zeit abgeklungen, hätten nur die Arbeitsunfähigkeit des Klägers im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ausgelöst, ihn aber nicht allgemein daran gehindert, seiner Arbeit von morgens bis abends regelmäßig für täglich 8 bis 9

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Stunden unter voller körperlicher und nervlicher Belastung nachzugehen. Der durch die Erkrankungen bedingte Zustand habe sonach, wenn man ihn auch mit der Erblindung zusammennehme, nicht die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verwirklicht. Wenn der Kläger die Arbeit fortsetze, so gehe dies nicht auf Kosten seiner Gesundheit. Sein Vorgesetzter und ein Arbeitskollege hätten ein Absinken seiner Leistungskraft nicht beobachtet. Er selbst habe sich, wie sein Bemühen um die Beibehaltung des Arbeitsplatzes zeige, für leistungsfähig gehalten und auf die nochmalige Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen verzichtet. Daß er seinen Arbeitsplatz den Förderungen durch das Schwerbeschädigtengesetz verdanke und daß er nur unter diesem Schutz auch sonst Arbeitsgelegenheiten finden würde, stehe der Annahme eines ausreichenden Leistungsvermögens nicht entgegen. Schließlich bestätige der tatsächliche Leistungserfolg - der Kläger arbeite mehr als die Norm erwarten lasse -, daß er seinen Lohn nicht vergönungsweise erhalten habe.

Der Kläger hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. (a) Er beanstandet, daß das LSG aus der Tatsache seiner Arbeitsleistung und vor allem aus seinem Arbeitswillen Schlüsse auf seine Erwerbsfähigkeit gezogen habe. Das LSG habe den Wert, den die Erwerbsarbeit für einen Blinden habe, verkannt. Der Blinde arbeite, auch wenn es seiner sonstigen Gesundheit nicht zuträglich sei, weil es ihm weniger um das Erwerbseinkommen als vielmehr um seine Selbstbestätigung und um das Empfinden gehe, daß er der Gemeinschaft der Sehenden zuge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

höre. (b) Ferner wendet sich der Kläger gegen die Feststellung, daß seine wiederholten und verschiedenen Erkrankungen in den letzten Jahren sein Leistungsvermögen nicht wesentlich herabgesetzt hätten. Er sieht in dieser Feststellung einen Widerspruch zum Beweisergebnis und einen Verstoß gegen den in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Grundsatz, daß bei einem Blinden jedes weitere nennenswerte Leiden die Berufsunfähigkeit auch dann bedinge, wenn dieses Leiden und der Verlust des Augenlichts sich nicht in der gleichen Richtung nachteilig auswirkten (vgl. BSG Breithaupt 1961, 629). Gerade dies treffe hier aber sogar zu. Die vegetativen Störungen und Hauterkrankungen beeinträchtigten zusätzlich das ohnehin beengte Leistungsvermögen des Klägers. (c) Des weiteren greift der Kläger die Überlegungen an, mit denen das Berufungsgericht die Gleichwertigkeit des erzielten Lohnes mit der erbrachten Arbeitsleistung darzutun versuche. Der Vergleich dieser Arbeitsleistung mit dem normalerweise zu erwartenden Arbeitserfolg eines Sehenden sei unangebracht. Arbeitsverrichtungen solcher Art, wie sie der Kläger ausübe, gebe es überhaupt nur in eigens für Blinde unterhaltenen Werkstätten. Schon daraus folge, daß der Lohn aus sozialem Entgegenkommen gezahlt werde.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

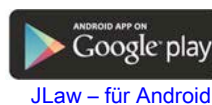
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision hat Erfolg.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Ihr kann indessen nicht darin beigetreten werden, daß die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht am Tatbestand der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO gemessen werden könne. Es kann auf sich beruhen und sogar unterstellt werden, daß das Bürstenmacherhandwerk, das, wie die Revision meint, für den Kläger allein in Betracht kommt, nur noch in Blindenwerkstätten, also nicht einmal sonst für Schwerbeschädigte, geschweige denn allgemein vorkommt. Es mag zutreffen, daß dieses Handwerk auf die Dauer nicht mit der Industriefertigung konkurrieren kann. Es ist auch bekannt, daß selbst Blinde den Bürstenmacherberuf nur dann wählen, wenn ihnen andere Wirkungsbereiche verschlossen sind, bei denen sie sich unter sehenden Arbeitskollegen besser zu entfalten vermögen. Solche Umstände stehen wohl normalerweise der Subsumtion des Sachverhalts unter den Begriff der Berufsunfähigkeit entgegen; denn dieser Begriff fordert die Gegenüberstellung des kranken oder leistungsschwachen Versicherten mit einem vergleichbaren gesunden Arbeitnehmer. Dieses Vergleichserfordernis gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Von ihm ist abzu-
sehen, wenn und soweit das Schwerbeschädigtenrecht eingreift (BSG 16, 18, 21). Den Gegebenheiten dieses Rechts ist die Anwendung des Begriffs der Berufsunfähigkeit anzupassen. Andernfalls würden Ziel und Aufgabe, die dieses Recht zu erfüllen hat, unbeachtet bleiben. In dem Rahmen, in dem das Schwerbeschädigtenrecht Eingliederungshilfen gewährt, situationsangemessene Arbeitsgelegenheiten eröffnet und Arbeitsplätze sichert, sind die Voraussetzungen geschaffen, die eine Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO erlauben. Die rechtliche Beurteilung darf deshalb nicht bei der negativen Seite der Einzelumstände stehen bleiben, sondern hat von der Frage auszugehen, was der Betroffene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

noch effektiv aus eigener Kraft zu leisten vermag und in welchem Verhältnis sein zu erwartender Leistungserfolg zu dem in diesem Beruf zu erreichenden Arbeitsziel steht (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1961 - 1 RA 89/59 -, Breithaupt 1961, 629). - Diesen Maßstab hat das LSG bei der von ihm vorgenommenen Sachprüfung angelegt. Daran ist nichts auszusetzen.

Dagegen ist unklar, ob das Berufungsgericht nicht sonst in den tatbestandlichen Anforderungen über die Richtlinie hinausgegangen ist, nach der die Erwerbsfähigkeit Blinder zu bestimmen ist. Das LSG hat ausgeführt, die Krankheiten des Klägers hätten zu keinem Zeitpunkt einen Zustand verursacht, "der, mit der Erblindung zusammengekommen, eine zeitweise oder dauernde Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne einer zeitweiligen oder dauernden Invalidität oder Berufsunfähigkeit ergeben hätte". Diese Formulierung ist mehrdeutig. Es kann sein, daß das LSG es genügen lassen wollte, daß neben die Erblindung und den Verlust des Geruchssinns ein weiteres Leiden hinzutrat. Es ist aber auch denkbar, daß dem LSG eine zusätzliche Gesundheitsstörung nur dann für die Erwerbsfähigkeit des Klägers erheblich erschien, wenn diese neue Störung die Auswirkungen der vorhandenen Befunde selbst noch verstärkte. Zumindest könnte dem LSG vorgeschwebt haben, daß die neuerdings aufgetretenen Krankheiten ihrer Art nach für sich geeignet sein müssen, die Berufsunfähigkeit hervorzurufen. Die an zweiter und dritter Stelle angeführten Auffassungen würden der Situation erwerbstätiger Blinder nicht gerecht und lägen nicht auf der Linie, die durch die Entscheidung des BSG vom 25. Januar 1961 vorgezeichnet ist. Wenn der Kläger auch im Vergleich zu dem Betroffenen jenes Falles bei seiner Erblindung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

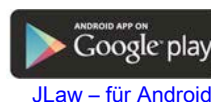
- 7 -

noch in jüngerem, anpassungsfähigerem Alter stand, so fallen bei ihm doch weitere Gesichtspunkte zusätzlich ins Gewicht, nämlich der Ausfall des Geruchssinns und der einfachere Grad seiner Vorbildung. Gerade weil die Spannweite seines Tätigkeitfeldes sehr eingeengt war, mußte das Maß des Angewiesenseins auf fremde Mitwirkung um so spürbarer und der psychische Widerstand, der durch eigene Anspannung und Willenanstrengung auszugleichen war, um so größer sein. Das kann aber wiederum eine raschere Kräfteeinbuße bedingen. Das LSG durfte nicht bei der äußeren Betrachtung der einzelnen Krankheitserscheinungen stehen bleiben, sondern mußte um eine abgerundete, die ganze Persönlichkeit des Klägers erfassende Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit bemüht sein. Freilich können zur Verwirklichung der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO nur solche Leiden beitragen, die nicht ganz unbedeutend sind und einen nachhaltigen Einfluß auf die Arbeitskraft des Blinden ausüben. Daß dies aber nicht der Fall war, ist nicht substantiiert dargelegt und damit nicht in einer unter den Tatbestand der Berufsunfähigkeit zuverlässig subsumierbaren Weise festgestellt.

Aber auch von seinem Standpunkt aus konnte sich das LSG nicht - wie die Revision zutreffend hervorhebt - mit Folgerungen bloß aus der Dauer und Stärke der jeweiligen Einzelkrankung begnügen. Es hätte sich die Frage nach dem möglichen inneren Zusammenhang dieser Gegebenheiten zueinander und zur Gesamtsituation, in der der Kläger steht, stellen müssen. Dazu war es um so mehr veranlaßt, als die einzelnen Krankheitsmomente, wie das Hautleiden, auffallend häufig und zum Teil auch für längere Zeit wiederkehrten und sich hartnäckig behaupteten oder, wie die nervösen Erschöpfungen, den Rückschluß auf eine bestimmte Gesamtkonstitution nahelegten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

Genauere Angaben sind außerdem zu der Schwere und Bedeutung der Zuckerkrankheit des Klägers vonnöten. Hier kann beachtlich sein, inwieweit sich bei diesem Leiden der außergewöhnliche Energieaufwand und Nervenverschleiß bemerkbar machte, die mit der Erwerbsarbeit des blinden Klägers verbunden waren. Unter den obwaltenden Verhältnissen hätte sich das LSG nicht mit den Beobachtungen des Vorgesetzten und eines Arbeitskollegen zufrieden geben, sondern den Rat eines ärztlichen Sachverständigen einholen sollen.

Damit der Tatbestand in den angegebenen Richtungen weiter aufgeklärt und gewürdigt werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Dem LSG obliegt die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)